

Anfrage aus dem Kreisausschuss

eingereicht am:	aus der Sitzung am 14.09.2026
zur Beantwortung am:	sodann
Fragesteller:	Herr Henning
zur Bearbeitung an:	Verwaltung
Termin:	21.10.2026

Anfrage:

Wie ist der aktuelle Bearbeitungsstand zur Umsetzung des Kreistagsbeschlusses Nr. KT/B/205_1-13/2026 vom 24.02.2026 „Pilotprojekt Abfallwirtschaftsbetrieb“?

Antwort:

Mit Beschluss Nr. KT/B/205_1-13/2026 vom 24.02.2026 wurde der Abfallwirtschaftsbetrieb des Unstrut-Hainich-Kreises beauftragt, ein zunächst auf drei Jahre angelegtes Pilotprojekt vorzubereiten, mit dem auch solche Haushaltungen entsorgt werden können, die mit dem bisherigen Fuhrpark des Abfallwirtschaftsbetriebes nicht mehr angefahren werden können.

Der Beschluss sieht vor, hierfür ein geeignetes Fahrzeug über einen Zeitraum von drei Jahren zu leasen und das Pilotprojekt zunächst auf diejenigen Straßen zu beschränken, die nach den zu erstellenden Gefährdungsbeurteilungen derzeit nicht mehr entsorgt werden können. Eine zusätzliche Personaleinstellung soll zunächst nicht erfolgen. Die erforderlichen Arbeitsleistungen sollen durch eingesparte Arbeitsleistungen im Zusammenhang mit den Veränderungen der Gebietsreformen kompensiert werden.

Darüber hinaus wurde der Abfallwirtschaftsbetrieb beauftragt, alternativ die Möglichkeit einer Entsorgung der betroffenen Haushaltungen durch private Dritte zu untersuchen. Sämtliche Parameter sind vor einer Umsetzung durch den Kreistag zu beschließen.

Zur Beurteilung der verkehrs- und arbeitsschutzrechtlichen Situation der betroffenen Straßen sowie der Möglichkeiten einer Entsorgung unter Einsatz geeigneter Fahrzeuge (Engstellenfahrzeuge) wurde die INFA GmbH mit der Erstellung entsprechender Gefährdungsbeurteilungen beauftragt.

Das von der INFA GmbH im hierzu durchgeführten Vergabeverfahren abgegebene Angebot vom 11.05.2026 beläuft sich auf 56.950,00 Euro brutto. Der Werkausschuss

stimmte der Beauftragung in seiner 11. Sitzung am 28.05.2026 mit Beschluss Nr. 33-11/2026 (TOP 7) einstimmig zu. Der Beschluss umfasste auch die Zustimmung zu den erforderlichen außerplanmäßigen Ausgaben.

Nach einer Sachstandsanfrage des Abfallwirtschaftsbetriebes vom 05.10.2026 teilte die INFA GmbH am 07.10.2026 den aktuellen Bearbeitungsstand mit. Danach wurden von insgesamt 322 vereinbarten Gefahrenstellen bislang 250 vor Ort besichtigt. Dies entspricht einem Anteil von rund 78 Prozent. Die noch ausstehenden 72 Gefahrenstellen sollen in den kommenden Wochen besichtigt werden.

Der Bearbeitungsstand stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Art der Gefährdungsbeurteilung	Insgesamt vereinbart	Vor Ort besichtigt	Noch ausstehend
Rückwärtsfahren (RWF)	287	226	61
Vorwärtsfahren (VWF)	35	24	11
Gesamt	322	250	72

Die INFA GmbH teilte ferner mit, dass parallel die Gefährdungsbeurteilungen fortlaufend erstellt werden. Ein weiterer Abstimmungstermin zur Darstellung des Bearbeitungsstandes findet am 29.10.2026 statt. Der Abschluss der beauftragten Leistungen wird derzeit bis Ende 2026 erwartet.

Die bislang erfolgten Ortsbesichtigungen sind von der abschließenden Erstellung und Bewertung der Gefährdungsbeurteilungen zu unterscheiden. Die endgültigen Ergebnisse liegen daher noch nicht vollständig vor.

Ergänzend zu den arbeitsschutzrechtlichen Fragestellungen wurde im Werkausschuss des AWB UHK in der 11. Sitzung am 28.05.2026 unter TOP 5 (Beschluss Nr. 31-11/2026) beschlossen, die Kanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll. mit der rechtlichen Begutachtung der zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten für die künftige Entsorgung der betroffenen Grundstücke sowie deren Finanzierung über das Abfallgebührensystern zu beauftragen. Der Beschluss umfasste auch die Zustimmung zu den erforderlichen außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Ermächtigung der Werkleitung, der Kanzlei weitere Fragen, Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Im Anschluss wurde die Kanzlei um ein Angebot gebeten. Das Angebot datiert vom 21.09.2026 und wurde am 24.09.2026 angenommen. Das Honorarangebot der Kanzlei vom 21.09.2026 sieht – abhängig vom Umfang der erforderlichen Bearbeitung – einen Kostenrahmen bis zu rund 17.800,00 € brutto einschließlich Nebenkostenpauschale vor.

Im Mittelpunkt der rechtlichen Prüfung stehen folgende Fragen:

Können die zusätzlichen Investitions-, Personal- und Vorhaltekosten kleinerer Abfallsammelfahrzeuge sämtlichen Gebührenpflichtigen zugerechnet werden oder ist eine differenzierende Gebührenbemessung erforderlich?

Welche allgemeinen Kosten und Vorhaltekosten können gegebenenfalls weiterhin über eine einheitliche Festgebühr auf alle Gebührenpflichtigen umgelegt werden, und

nach welchen Kriterien ist der den betroffenen Grundstücken zusätzlich zuzurechnende Kostenanteil zu bestimmen?

Können den betroffenen Grundstückseigentümern Alternativen zur Entsorgung durch kleinere Abfallsammelfahrzeuge eröffnet werden, insbesondere die Selbstanlieferung an Einrichtungen des AWB UHK oder die Nutzung zentraler Sammelplätze?

Ist eine verpflichtende Zuordnung bestimmter Grundstücke zu einer besonderen Entsorgungsform zulässig, und welche gebührenrechtlichen Folgen ergeben sich daraus?

Die vorzunehmende Prüfung berücksichtigt insbesondere die Anforderungen des kommunalen Abgabenrechts, das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip sowie den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Artikel 3 des Grundgesetzes. Darüber hinaus sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung und die damit verbundenen Gebührenregelungen zu betrachten.

Für die Bearbeitung benötigt die Kanzlei insbesondere Angaben zur Zahl und zum Anteil der betroffenen Grundstücke und Gebührenpflichtigen sowie zu den voraussichtlichen zusätzlichen Kosten und deren Auswirkungen auf die Gebührenbelastung. Diese Angaben stehen in engem Zusammenhang mit den Ergebnissen der von der INFA GmbH erstellten Gefährdungsbeurteilungen.

Die Kanzlei hat mitgeteilt, dass allgemeine Fragestellungen bereits bearbeitet werden können. Die abschließende rechtliche Bewertung soll jedoch erst erfolgen, wenn die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilungen vorliegen und die für die gebührenrechtliche Prüfung erforderlichen Daten belastbar bestimmt werden können.

Nach dem Angebot der Kanzlei ist bei Vorliegen der erforderlichen Informationen von einer Bearbeitungszeit von etwa drei Wochen auszugehen. Bei einem Abschluss der Gefährdungsbeurteilungen durch die INFA GmbH bis Ende 2026 und einer zeitnahen Bereitstellung der für die rechtliche Prüfung erforderlichen Unterlagen ist der Abschluss der rechtlichen Begutachtung voraussichtlich im Januar 2027 zu erwarten. Verzögerungen im Zusammenhang mit dem Jahreswechsel und der Aufbereitung der erforderlichen Daten können zu einer entsprechenden Verschiebung führen.

Mühlhausen, den 09.10.2026

In Vertretung

**Jan
Thorwirth**
Thorwirth
Stv. Werkleiter.



Digital signiert von Jan Thorwirth
DN: C=DE, CN=Jan Thorwirth, O=Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis,
E=j.thorwirth@abfallwirtschaft-uhk.de
Grund: Ich bin der Verfasser dieses Dokuments
O=:
Datum: 2026.10.09 10:34:58+02'00'
Foxit PDF Reader Version: 2026.2.1